

**Allgemeine Überlassungsbedingungen
der
Werfenweng Aktiv GmbH
für
Spaßfahrzeuge
(Stand 5/24)**



I.	<u>Vertragsabschluss</u>	1
II.	<u>Pflichten des Übernehmers</u>	1
III.	<u>Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung, berechnigte Fahrer, zulässige Nutzungen, ..</u>	1
IV.	<u>Entgelt, Fälligkeit, Energieladung</u>	2
V.	<u>Rückgabe des Fahrzeuges</u>	2
VI.	<u>Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht</u>	2
VII.	<u>Haftung der WERFENWENG AKTIV GMBH</u>	3
VIII.	<u>Haftung des Übernehmers</u>	3
IX.	<u>Datenschutz</u>	4
X.	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	4
	<u>Anhang /1</u>	5
	<u>Anhang /2</u>	5

I. Vertragsabschluss

1. Diese allgemeinen Überlassungsbedingungen gelten für Vertragsabschlüsse in den Verleihstellen unter persönlicher Anwesenheit der Parteien. Der Vertrag kommt dadurch zu Stande, dass der Vertragspartner den ausgehändigten Überlassungsvertrag unterfertigt.

II. Pflichten des Übernehmers

1. Der Übernehmer hat alle für die Benutzung des überlassenen Fahrzeuges in Österreich geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten und während der Nutzungsdauer regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug auch weiterhin in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet. Vor Fahrtantritt hat sich der Übernehmer der Unterweisung des Übergebers über die richtige Bedienung des Fahrzeuges zu unterziehen und die im Rahmen dessen genannten Hinweise zur Nutzung einzuhalten.
2. Bei Fahrzeugübernahme bereits bestehende Schäden am Fahrzeug sind vom Übernehmer, sofern diese nicht auf dem Nutzungsvertrag bereits verzeichnet sind, dem Übergeber sofort, also vor Fahrtantritt, bekannt zu geben.
3. Der Übernehmer ist verpflichtet, den Verlust oder die Zerstörung des Zugangsmittels, das ist bspw. der Schlüssel, unverzüglich dem Übergeber anzuzeigen, sodass der Übergeber das Fahrzeug versperren und eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann. Der Übernehmer ist verpflichtet, das Zugangsmittel vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren.

III. Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung, berechnigte Fahrer, zulässige Nutzungen.

1. Der Übernehmer muss bei Übergabe des Fahrzeuges das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Übernehmer muss über eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, in Österreich gültige, Lenkberechtigung verfügen und vor Übernahme des Fahrzeugs die Lenkberechtigung und einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Kann der Übernehmer bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, ist die WERFENWENG AKTIV GMBH berechnigt, die Übergabe zu verweigern.
3. Die Verpflichtung zur Vorlage der gültigen Lenkberechtigung entfällt, wenn das überlassene Fahrzeug gem. § 1 Abs. 1a FSG nicht dem Bundesgesetz über den Führerschein unterliegt.
4. Das Fahrzeug darf nur vom Übernehmer selbst oder von anderen zur Lenkung des überlassenen Fahrzeugs gemäß Punkt III. 2. und 3 und vom Übernehmer im Vorhinein gegenüber der WERFENWENG AKTIV GMBH mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift genannten, Personen gelenkt werden. Diese Beschränkung gilt nicht im Falle, dass der Übernehmer aus ihm nicht vorwerfbaren Gründen (z.B. medizinischen Notfällen) nicht in der Lage ist, das Fahrzeug selbst zu lenken. Der Übernehmer hat im Falle, dass er das Fahrzeug nicht selbst lenkt, sämtliche sich aus dem Überlassungsvertrag und diesen Bedingungen ergebenden Pflichten auf diese Person(en) zu überbinden.
5. Der Übernehmer haftet für das Handeln von Personen, denen er - mit oder ohne Zustimmung der WERFENWENG AKTIV GMBH - das Fahrzeug überlassen hat, zur ungeteilten Hand wie für eigenes Handeln, soweit dieses Handeln im Zusammenhang mit der Überlassung oder Nutzung des Fahrzeuges steht.
6. Der Übernehmer darf das Fahrzeug nur in Betrieb nehmen, wenn er über eine zu diesem Zeitpunkt in Österreich gültige Lenkberechtigung verfügt, es sei denn für die Verwendung des überlassenen Fahrzeuges ist gem. § 1 Abs. 1a FSG kein Führerschein erforderlich. In Österreich ist eine ausländische Lenkberechtigung dann gültig, wenn sie durch eine Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener

Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982 erteilt wurde oder von einer Behörde eines EU- oder EWR- Mitgliedstaates ausgestellt wurde. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein (arabisch, japanisch, kyrillisch usw.) muss von einem internationalen Führerschein ergänzt werden. Überlässt der Übernehmer das Fahrzeug im Sinne der vorstehenden Bestimmung einem Dritten, so hat er zuvor eigenständig zu prüfen, ob sich dieser Fahrer erforderlichenfalls im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung befindet.

7. Das Fahrzeug darf nur auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und befestigten Privatstraßen verwendet werden.
8. Jede schuldhafte, auch bloß fahrlässige, Verletzung der zu Punkt III. genannten Verpflichtungen macht den Übernehmer gegenüber der WERFENWENG AKTIV GMBH für jeglichen dadurch oder dabei entstandenen Schaden (einschließlich zweckentsprechender Rechtsverfolgungskosten) in vollem Umfang ersatzpflichtig.

IV. Entgelt, Fälligkeit, Energieladung

1. Als Entgelt gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Tarife lt. Preisliste (Anhang .1). Diese Preisliste hängt in den Verleihstellen der WERFENWENG AKTIV GMBH aus.
2. Das Entgelt ist vor Übergabe des Fahrzeuges sofort zur Zahlung fällig.
3. Für Übernehmer, welche aufgrund eines aufrechten Vertragsverhältnisses mit dem Tourismusverband Werfenweng Inhaber einer gültigen „Werfenweng Card“ sind, ist die Überlassung des Fahrzeuges entgeltfrei. Punkt. I. bis Punkt XIV. (ausgenommen Punkt IV. 1.) dieser Überlassungsbedingungen bleiben von der Entgeltfreiheit unberührt.
4. Das Fahrzeug wird dem Übernehmer mit dem bekanntgegebenen Ladungsstand übergeben, ohne dass dafür ein gesondertes Entgelt zu leisten ist.
5. Bei vom Übernehmer verschuldetem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen IHv. 4% p.a. zur Zahlung fällig. Für Mahnungen werden zusätzlich Mahnspesen in der in der Preisliste (Anhang .1) ausgewiesenen Höhe pro Mahnung verrechnet.

V. Rückgabe des Fahrzeuges

1. Der Überlassungsvertrag endet durch Rückstellung des Fahrzeuges zum vereinbarten Zeitpunkt.
2. Der Übernehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt am Ort der Übergabe zurückzustellen.
3. Das Fahrzeug ist bei der Rückgabe von eigenen Fahrnissen des Übergebers oder ihm zuzurechnenden Personen zu räumen und zu reinigen. Stellt der Übernehmer das Fahrzeug in einem grob verunreinigten Zustand zurück, so ist er verpflichtet, eine Reinigungspauschale (zur Höhe siehe Anlage/ .1) zu bezahlen. Grob ist eine Verunreinigung dann, wenn die Entfernung der Verunreinigung den Einsatz von technischen Hilfsmitteln erforderlich macht (Nassreiniger, Hochdruckreiniger, Reinigungsmittel etc.).
4. Gibt der Übernehmer das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Überlassungsdauer nicht an die Übergeberin zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein zusätzliches Entgelt (je begonnener 10 Minuten ein Drittel des vereinbarten Entgelts) zu verlangen.
5. Darüber hinaus ist der Übernehmer zur Zahlung einer Aufwandspauschale (zur Höhe siehe Anlage .1), als Ausgleich für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand, verpflichtet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
6. Die WERFENWENG AKTIV GMBH kann den Überlassungsvertrag fristlos kündigen, sofern der Übernehmer das überlassene Fahrzeug entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages benutzt. Kündigt WERFENWENG AKTIV GMBH den Vertrag, ist der Übernehmer verpflichtet, das Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren und sämtlichem Zubehör unverzüglich an die WERFENWENG AKTIV GMBH am Ort der Übergabe zurückzustellen.

VI. Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand oder Wildschaden hat der Übernehmer unverzüglich die Polizei zu verständigen. Auch bei reinen Sachschäden ist die nächste Polizeidienststelle um Aufnahme der Unfallmeldung gemäß § 4 Abs. 5a StVO zu ersuchen. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Übernehmer dies gegenüber der WERFENWENG AKTIV GMBH geeigneter Form (z.B. schriftliche Bestätigung der Polizei oder Angabe (einschließlich Tag und Uhrzeit), welche Polizeidienststelle telefonisch verständigt wurde, die Schadenaufnahme aber abgelehnt hat) nachzuweisen.
2. Ist durch den Unfall kein Dritter geschädigt worden oder konnte -bei reinen Sachschäden- ein Datenaustausch mit dem geschädigten Dritten gemäß § 4 Abs. 5 StVO erfolgen, kann die Verständigung der nächsten Polizeidienststelle ausnahmsweise unterbleiben, wenn am überlassenen Fahrzeug lediglich ein geringfügiger Lack-Schaden (Kratzer u.ä.) entstanden ist. Der Übernehmer ist in einem solchen Fall aber jedenfalls verpflichtet, diesen Schaden unter Vorlage eines Unfallberichts an die Übergeberin zu melden. Wurde das überlassene Fahrzeug durch unbekannte Dritte beschädigt (bspw. Parkschäden, Unfall mit Fahrerflucht) hat der Übernehmer aber jedenfalls - also auch bei geringfügigen Schäden- unverzüglich die nächste

Polizeidienststelle zu verständigen und eine Aufnahme des Schadens zu verlangen. Die Kosten der Aufnahme des Verkehrsunfalles gemäß § 4 Abs. 5b StVO hat der Übernehmer zu tragen.

3. Der Übernehmer hat nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen und alles zu unterlassen, was diese Feststellung erschwert oder verhindert.
4. Bei Schäden ist der Übernehmer verpflichtet, die WERFENWENG AKTIV GMBH unverzüglich nach dem Vorfall, spätestens bei der Rückstellung des Fahrzeugs, über alle Einzelheiten schriftlich und unter Angabe aller ihm bekannten potentiellen Zeugen zu unterrichten.
5. Der Übernehmer haftet gegenüber der WERFENWENG AKTIV GMBH für alle Schäden (insbesondere zweckentsprechende, notwendige und -soweit es sich um außergerichtliche Geltendmachung handelt- auch in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehende, Rechtsverfolgungskosten), die aus von ihm schuldhaft unrichtig gemachten Angaben über den Unfallhergang resultieren.

VII.Haftung der WERFENWENG AKTIV GMBH

1. Die WERFENWENG AKTIV GMBH haftet für Sachschäden des Übernehmers und der beförderten Personen in Fällen eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie unabhängig vom Verschuldensgrad für Personenschäden. Die Haftung für Fälle der bloß leicht fahrlässigen Schadenverursachung durch die WERFENWENG AKTIV GMBH außer bei Personenschäden wird ausgeschlossen.
2. Die WERFENWENG AKTIV GMBH haftet nicht für Sachen, die vom Übernehmer in das Fahrzeug eingebracht und dort gestohlen, beschädigt oder bei Rückgabe des Fahrzeuges zurückgelassen werden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der WERFENWENG AKTIV GMBH.

VIII.Haftung des Übernehmers

1. Der Übernehmer haftet gegenüber der WERFENWENG AKTIV GMBH für alle Schäden am Fahrzeug und dessen Einrichtungen bzw. für den Verlust (Diebstahl u.ä.) des Fahrzeuges (und dessen Einrichtungen), soweit diese Schäden bzw. der Verlust zwischen der Übernahme des Fahrzeuges durch ihn und der Rückstellung desselben verursacht und verschuldet sind.
2. Der Übernehmer das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat (ausgenommen der für Überlassungsdauer und zurückgelegte Kilometer-Leistung üblichen Abnutzung).
3. Der Übergeber ist berechtigt, für die in der Schadenliste (Anhang ./2) genannten Beschädigungen die darin bezeichnete Schadenpauschale zur Abrechnung zu bringen. Der Übergeber bleibt berechtigt, einen darüberhinausgehenden Schaden unter Nachweis der tatsächlich höheren Schadenbehebungskosten geltend zu machen.
4. Der Übernehmer haftet dem Übergeber insbesondere dann, wenn:
 - er oder Personen, denen er das Fahrzeug überlassen hat den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben;
 - das Fahrzeug mit Wissen und Zustimmung des Übernehmers zum Schadenzeitpunkt durch eine Person gelenkt wurde (einer Person überlassen war), die in Verletzung der Bestimmung Punkt III. dieser Bedingungen nicht im Vorhinein gegenüber der WERFENWENG AKTIV GMBH namhaft gemacht wurde;
 - der Lenker des Fahrzeuges zum Unfallzeitpunkt nicht über eine gültige Lenkerberechtigung verfügte (sofern eine Lenkberechtigung gem. § 1 FSG erforderlich ist) oder die Fahrtüchtigkeit des Lenkers durch Alkohol, Drogen oder aus vergleichbaren Gründen beeinträchtigt war;
 - das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt entgegen der Bestimmung des Punktes III. dieser Bedingungen benutzt wurde;
 - eine der in Punkt VII. dieser Bedingungen genannten Verpflichtungen verletzt wurde;
 - er oder der Lenker, dem er das Fahrzeug überlassen hat, Fahrerflucht begangen hat, soweit dadurch die berechtigten Interessen von der WERFENWENG AKTIV GMBH an der Feststellung des Schadenfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig;
 - der Schaden nicht während der vereinbarten Überlassungsdauer verursacht wurde, also insbesondere bei verspäteter Rückstellung des Fahrzeuges;
 - der Schaden durch Bedienungsfehler, Verrutschen von Ladegut, vom Übernehmer verschuldete Bremsmanöver, unsachgemäßer Beladung, Fahrten abseits befestigter Straßen, sowie bei ungenügender Fahrzeugsicherung (wie etwa unverschlossenes Fahrzeug) u.ä. eintreten;
 - für vom Übernehmer und seinen Beifahrern verursachte Beschädigungen, Verschmutzungen des Fahrzeuges oder dessen Innenraumes (wie z.B. Brandlöcher in den Sitzen u.ä.),
 - das Fahrzeug vom Übernehmer ohne geeignete Beaufsichtigung unzureichend gesichert („unversperrt“) abgestellt oder vom Übernehmer im Fahrzeug Wertgegenstände in einer Weise zurückgelassen werden, sodass sie von außen sichtbar sind;
5. Im Schadenfall obliegt es der WERFENWENG AKTIV GMBH, anhand des vom Übernehmer abgegebenen Unfallberichtes sowie der sonstigen vorhandenen Informationen über das Unfallgeschehen die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Forderungsbetreibung gegenüber dritten Personen zu treffen und danach zu handeln. Ist der Übernehmer mit dieser Beurteilung nicht einverstanden, kann er von der WERFENWENG AKTIV GMBH

verlangen, die Schuldfrage gegenüber dem Unfallgegner gerichtlich klären zu lassen. Die WERFENWENG AKTIV GMBH wird dann eine solche Klärung veranlassen, sofern sich dies nicht einerseits als jedenfalls aussichtslos darstellt und andererseits der Übernehmer die Erklärung abgibt, die WERFENWENG AKTIV GMBH im Falle, dass sich seine Darstellung bzw. Verschuldens-Einschätzung vor Gericht als unrichtig herausstellt, hinsichtlich sämtlicher zweckentsprechenden Kosten eines solchen Gerichtsverfahren schad- und klaglos zu halten. Die WERFENWENG AKTIV GMBH ist in diesem Fall berechtigt, die Einleitung des Verfahrens vom Erlag einer (im Einzelfall seitens der WERFENWENG AKTIV GMBH betragsmäßig zu nennender und angesichts Streitwerts und voraussichtlicher Verfahrensdauer zu begründender) ausreichenden Sicherheitsleistung für diese Verfahrenskosten sowie der Abgabe einer Erklärung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung (bis drei Monate nach Abschluss eines solchen Verfahrens) abhängig zu machen.

6. Der Übernehmer haftet jedenfalls für während der Überlassungsdauer von ihm selbst oder von Personen, für die er im Sinne der vorstehenden Bestimmungen einzustehen hat, schuldhaft begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung.
7. Der Übernehmer hält WERFENWENG AKTIV GMBH hinsichtlich sämtlicher aufgrund derartiger von ihm zu vertretender Verstöße ergangener Verwaltungsstrafen, Gebühren und sonstiger Kosten (insbesondere allfälliger angemessener Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos, die Behörden aufgrund solcher Verstöße von der WERFENWENG AKTIV GMBH als Halter des Fahrzeuges erheben. Die WERFENWENG AKTIV GMBH wird bei diesbezüglichen Auskunftersuchen von hierzu berechtigten Behörden die Daten des Übernehmers an dieselben weitergeben.
8. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand der WERFENWENG AKTIV GMBH durch die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Behörden zur Ermittlung von während der Überlassungsdauer begangener Straftaten (unbeachtlich ob es sich um Verfolgungshandlungen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen oder verwaltungsstrafrechtlicher Verfolgungshandlungen handelt) an sie richten, erhält die WERFENWENG AKTIV GMBH vom Übernehmer für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale (zur Höhe siehe Anlage .1); der WERFENWENG AKTIV GMBH ist es unbenommen, einen weitergehenden nachweislichen Schaden geltend zu machen.
9. Der Übernehmer hat bei Fahrten mit dem bzw. bei dem Abstellen des Fahrzeuges alle einschlägigen Vorschriften sowie Rechte Dritter zu beachten. Insbesondere darf das Fahrzeug ohne entsprechende Erlaubnis hiezu berechtigter Personen nicht auf Privatgrund Dritter abgestellt werden. Werden Verletzungen dieser Bestimmung von dritter Seite behauptet, wird die WERFENWENG AKTIV GMBH auf entsprechende Anfrage hin Name und Anschrift des Übernehmers diesem Dritten bekanntgeben, damit derselbe allfällige Ansprüche direkt gegenüber dem Übernehmer geltend machen kann. Wird die WERFENWENG AKTIV GMBH dennoch von dritter Seite wegen Handlungen oder Unterlassungen des Übernehmers in Anspruch genommen (insbesondere im Wege von Besitzstörungs- oder Unterlassungsklagen), so wird die WERFENWENG AKTIV GMBH dem Übernehmer in diesen Verfahren den Streit verkünden, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Ansprüche des Dritten abzuwehren. Ergibt sich aus den Verfahren, dass ein rechtswidriges Verhalten des Übernehmers oder von Personen, für die er einzustehen hat, vorlag, so hat er die WERFENWENG AKTIV GMBH hinsichtlich aller Schäden und Nachteile daraus (einschließlich der Verfahrenskosten) schad- und klaglos zu halten.

IX. Datenschutz

1. Die WERFENWENG AKTIV GMBH verarbeitet im Zuge der Abwicklung von Verträgen personenbezogene Daten des Übernehmers und von zusätzlichen Lenkern. Nähere Informationen über diese Datenverarbeitung und Ihre daraus resultierenden Rechte finden Sie unter <https://www.werfenweng.eu/datenschutzerklaerung/>. Ihre Fragen zum Thema Datenschutz richten Sie bitte an tourismusverband@werfenweng.eu.
2. Name, Anschrift und Überlassungsdaten (insbesondere der Zeitraum der Überlassung) des Übernehmers werden von der WERFENWENG AKTIV GMBH bei begründeten behördlichen Anfragen an die jeweilige Behörde, bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörung) an diesen Dritten übermittelt.

X. Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen.
2. Mehrere Übernehmer haften für Forderungen der WERFENWENG AKTIV GMBH aus diesem Vertragsverhältnis zur ungeteilten Hand. Ebenfalls haftet der Übernehmer gegenüber der WERFENWENG AKTIV GMBH für das Handeln der Personen, denen er das Fahrzeug – mit oder ohne Zustimmung von WERFENWENG AKTIV GMBH – zur Nutzung überlässt sowie für durch diese Personen verschuldete Schäden zur ungeteilten Hand, soweit dieses Handeln oder diese Schäden im Zusammenhang mit der Überlassung oder Nutzung des Fahrzeuges stehen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Überlassungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
4. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht bzw. treten mit Unterfertigung des Vertrages außer Kraft. Änderungen, auch dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.
5. Ist der Übernehmer Unternehmer iSd UGB ist als alleiniger Gerichtsstand das für Werfenweng sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Anhang ./1
Preisliste
Spaßfahrzeuge

Scooter	ab 12 Jahre	€ 15,00
MiniMe	ab 12 Jahre	€ 12,00
Fat Max	ab 12 Jahre	€ 12,00
SmartBike	ab 12 Jahre	€ 7,00
Velo Taxi	ab 12 Jahre	€ 13,00
Segway	ab 12 Jahre	€ 27,00
Super Soco	ab 14 Jahre	€ 18,00
Golfcar	ab 18 Jahre	€ 24,00
Biga	ab 18 Jahre	€ 17,00
Gaudiradl	mind. 1 Erwachsener	€ 15,00

Kinderfahrzeuge

Kinderfahrrad	€ 4,00
Lauftrad	€ 4,00
Mit der Werfenweng Card alle Fahrzeuge kostenlos	
Aufwandspauschale gem. Punkt V.5; VIII.8.	€ 12,00
Reinigungspauschale gem. Punkt V.3.	€ 20,00
Mahnspesen gem. Punkt IV.1.	€ 12,00
Preise inkl. 20% MwSt.	

Anhang ./2
Schadenliste

Fatmax:	Schutzblech 25€ Akkualterung 50€ Reifen 30€, Felge 26" 50€, Felge 20" 35€ Daumengas 30€ Akku 560€	
MiniMe:	Schutzblech 25€ Akkualterung mit Controller 180€ Reifen 25€, Felge 20" 35€, Felge 16" 35€ Daumengas 30€ Akku 560€	
Segway:	Kotflügel 100€ Infokey 250€ Reifen 125€	
Jetflyer:	Kotflügel 200€ Kotflügelhalterung 120€ Frontschürze 590€ Rückspiegel 35€ Reifen 70€	
Golfcar:	Bruch der Karosserie (Instandsetzung inkl. Lackierung): mind. 500€ Reifen 250€	
Super Soco:	Gasdrehgriff (Schalteinheit rechts) oder Schalteinheit links 58€ Bremshebel 45€ Scheinwerferabdeckung 20€ Parklicht 80€ Lenkradverkleidung 22€ Abdeckung Rücklicht 10€ Seitenverkleidung vorne 42€ Seitenverkleidung 55€ Abdeckung Hinterarmschwinge 40€ Kotflügel vorne 55€ Reflektor hinten 25€ Innenverkleidung vorne 38€ Trittbrett 25€ Abdeckung Gepäckträger 40€	Rückspiegel 50€ Blinker vorne / hinten 40€ Scheinwerfer 250€ Tachometer 250€ Rücklicht 90€ Frontverkleidung 65€ Trittbrettverkleidung 42€ Heckverkleidung 45€ Kotflügel hinten 25€ Seitenreflektor 25€ Zentrale Abdeckung (Sitz) 32€ Abdeckung unten 20€ Unterbodenschutz 25€ Sitzbank 145€
Scooter:	Schadensbeteiligung 50€	

Preise inkl. 20% MwSt.